

Fachgespräch Erdwärmennutzung in Hessen

17. September 2013, Stadthalle Idstein

Stand und Fortschreibung der Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden

Dr.-Ing. Günther Siegert, HMUELV

Empfehlung der LAWA

Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

**Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden
und Erdwärmekollektoren (Dezember 2011)**

Veröffentlichung mit Zustimmung Umweltministerkonferenz (UMK)

Wesentliche Abweichungen gegenüber hessischer Regelung:

- **Frostfreier Betrieb (Verpressung, Frost-Tauwechsel)**
- **Verbot in weiteren Zone von WSG und HQSG**
- **Anforderungen an Erdwärmekollektoren**

Hessische Regelungen

Grundlage für die hessische Regelung sind die Anforderungen der LAWA aus 2002

Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden

vom 08. Juni 2004 - befristet bis 31.12.2009

vom 25. März 2010 - befristet bis 31.12.2011

vom 25. August 2011 - befristet bis 31. Dezember 2013

Leitfaden für Erdwärmesondenanlagen zum Heizen und Kühlen des HLUG

Karten des HLUG mit günstigen, ungünstigen und unzulässigen Gebieten

VGH – Beschluss (1)

**Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH)
vom 17. August 2011**

Leitsatz:

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung und zum Betrieb einer Erdwärmesonde, die grundwasserführende Schichten erreicht, ist in einem Trinkwasserschutzgebiet zu versagen, soweit damit verbundene Gefahren für das Grundwasser nicht durch mit vertretbarem Aufwand durchgeführte Kontrollen auszuschließen sind.

VGH – Beschluss (2)

Gründe:

- **In Trinkwasserschutzgebieten muss dem ohnehin schon besonders bedeutsamen Schutz des GW vor Verunreinigungen eine alle anderen Belange überragende Bedeutung zukommen.**
- **Je stärker das Wohl der Allgemeinheit bei Eintritt eines Schadens beeinträchtigt werden kann, desto geringer kann der Grad der Wahrscheinlichkeit sein.**

VGH – Beschluss (3)

Gründe:

- **Nach der SchutzgebietsVO war Erdaufschluss unzulässig**
- **Während der Bohrung besteht Gefahr der Eintrübung GW**
- **Durch die unsachgemäße Verpressung des Bohrlochs kann dauerhaft potenziell verschmutztes Oberflächenwasser in die grundwasserführenden Schichten gelangen**
 - ⇒ **im Falle dieser Verschmutzung liegt eine tatbestandsmäßige schädliche Gewässerveränderung des GW vor**
- **Eine unsachgemäßer Durchführung der Verpressung des Bohrlochs kann nicht ausgeräumt werden, solange der Abdichtungserfolg der Verpressung nicht mit messtechnisch vertretbarem Aufwand kontrolliert werden kann.**

Urteil VG Gießen vom 13.06.2013 (1)

Auslöser für VGH – Beschluss war Verwaltungsstreitverfahren vor VG Gießen um Erdwärmennutzung in der WSG IIIA

(Kluftwasserleiter, etwa 600 m im Anstrom des Tiefbrunnens)

Entscheidungsgründe

- **Bei Eintreten der Gefährdung muss von einer langwierigen Beeinträchtigung der Wasserversorgung ausgegangen werden**
- **Betreiberin kann ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag für einen beträchtlichen Zeitraum nicht mehr nachkommen**
- **Die Übernahme des materiellen Schadens ist mindestens als ungewiss zu bezeichnen**

Urteil VG Gießen vom 13.06.2013 (2)

Fazit:

Die privaten Interessen müssen, weil nur ein einziger Haushalt von der Genehmigung profitieren würde, es im Falle eines Schadenseintritts aber eine Vielzahl von Betroffenen gäbe und die Weiterungen unabsehbar wären, als geringwertiger angesehen werden und gegenüber den öffentlichen Belangen zurücktreten.

Überarbeitung (1)

Überarbeitung erforderlich!

Dabei sind zu berücksichtigen:

- LAWA Empfehlungen vom Dezember 2011
- (Geplanten) Regelungen des Bundes für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Beschluss des VGH Kassel vom 17.08.2011
- Erfahrungen der letzten Jahren
- Technische Regelungen

Überarbeitung (2)

Zur Abklärung des Überarbeitungsbedarf fand am 20. Februar 2013 ein Fachgespräch mit den betroffenen Verbänden und der Verwaltung statt. Das Protokoll finden Sie auf der Internetseite des HMUELV.

Die Anforderungen werden derzeit überarbeitet. Vor Anhörung der betroffenen Verbänden und der Verwaltung ist die Zustimmung der Hausleitung erforderlich.

Anforderungen in der Bundes- AwSV (geplant) bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (1)

Künftig Maßgebend ist § 35 Bundes- AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

AwSV enthält Regelungen zur Ausführung

- **geschweißter Sondenfuß, endloses Sondenrohr und**
- **Abschaltung der Umwälzpumpe bei Leckagen**

sowie

zu den zulässigen Wärmeträgerflüssigkeiten

- **nicht wassergefährdend oder**
- **WGK 1, Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol**

Anforderungen in der Bundes- AwSV (geplant) bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (2)

Zulässigkeit in Schutzgebieten ergibt sich künftig aus § 49 Abs. 2 Bundes- AwSV

Danach dürfen auch in der weiteren Zone von Schutzgebieten (WSG III/IIIA, HQSG III, III/1, B) mit wassergefährdenden Flüssigkeiten betriebene Erdwärmesonden nicht errichtet und erweitert werden

Anmerkung: Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Erdwärmesonden sowieso nicht zulässig

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bitte stellen Sie Ihre Fragen

Weitere Informationen im Internet unter

www.hmuelv.hessen.de

⇒ Umwelt

⇒ Gewässerschutz

⇒ Anlagen- und stoffbezogener Gewässerschutz

⇒ Erdwärmesonden

www.hlug.de

⇒ Geologie

⇒ Erdwärme / Geothermie

⇒ Oberflächennahe Geothermie